



Antrag

AN 097/2021/19-24

Status: öffentlich

Datum: 10.09.2021

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Herr Konrad
Einreicher: Fraktion DIE LINKE Hoppegarten
Betreff: Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:

20.09.2021

Gemeindevertretung

Stellungnahme der Verwaltung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten empfiehlt nachfolgenden Satzungstext zur Beschlussfassung.

Änderungsvorschläge zur Friedhofssatzung (Veränderungen gelb) (**Verwaltung grün**)

§1 Geltungsbereich

unter (1) Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten: Rudolf-Breitscheid-Str. 1A (**unter Nummer 09 182 147 eingetragenes Einzeldenkmal**) nur Teile sind Einzeldenkmäler (... Der alte Friedhof von Dahlwitz-Hoppegarten mit Friedhofstor, Kapelle, den zweireihig angeordneten Wandgräbern sowie weiteren historischen Grabstätten einschließlich der überlieferten Wegeführung ist Denkmal...) Siehe Anlage: Beurteilung des Denkmals vom 12. November 2018

§2 Friedhofszweck

unter (2) Für die Bestattung auf dem Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße 1A sind Bestattungen auf

Mitglieder der evangelischen Kirche oder Angehörigen einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft beschränkt. (**gestrichen: wegen begrenzter Aufnahmemöglichkeit** – Es gibt sehr viel Platz!!!) Beschränkung ist gemäß Urkunde 606/2016 (Anlage), Übernahme einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen – Dahlwitz geregelt.

§ 16 Ablauf der Ruhezeit/Erlöschen des Nutzungsrechts

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte binnen drei

Monaten zu beräumen. Dies gilt nicht für den denkmalgeschützten Teil des Friedhofes Rudolf-Breitscheidstraße 1A, hier ist für eine Beräumung die Zustimmung der Gemeinde und der zuständigen Denkmalbehörden erforderlich. Die ergänzende Aufnahme kann erfolgen, wenn man sich auf den denkmalgeschützten Bereich (Anlage Denkmalbeurteilung) beschränkt.

§17 Grabmale

Zusatzpunkt: Bei Gestaltung, Veränderung und Anpassung auf dem Friedhof Rudolf-Breitscheid-Str. 1A ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Soweit es den denkmalgeschützten Bereich betrifft, kann die Ergänzung erfolgen.

§19 Zustimmungserfordernis

ergänzend zu (1) Für den Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße 1A ist zusätzlich eine denkmalrechtliche

Erlaubnis einzuholen. Siehe §17

(2) Für den denkmalgeschützten Bereich des Friedhofes Rudolf-Breitscheid-Straße 1A sind entsprechende Unterlagen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Siehe §17

§21 Standsicherheit der Grabmale und ...

(3) Bei Arbeiten an den Grabstätten auf dem Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße 1A ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Siehe §17

§23 Entfernung/Beräumung

(5) Diese Regelungen gelten nicht für den denkmalgeschützten Teil des Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße Siehe §17

Sven Siebert
Bürgermeister